

Forstordnungen veröffentlicht hatte<sup>216</sup>. Damit hinkte Nassau-Saarbrücken auch hinsichtlich der Forstpolitik über ein Jahrhundert hinter der allgemeinen Entwicklung in Deutschland her, wonach bereits ausgangs des 15. Jahrhunderts die ersten Forstordnungen erlassen worden waren<sup>217</sup>. Die erste nassau-saarbrückische Waldordnung für die Grafschaften Ottweiler und Saarbrücken sowie die Vogtei Herbitzheim stammte vom 1. Januar 1603<sup>218</sup>. Sie bezog sich ausschließlich auf die herrschaftlichen Waldungen und befaßte sich nicht mit dem Gemeinschaftswald. Gleich zu Beginn - gewissermaßen als Legitimation der Forstordnung - verordnete Graf Ludwig eine ordnungsgemäße Verzeichnung aller Forsten und Wälder, die *in ein besonder Buch oder Register fleißig und ordentlicher Weiß* eingetragen werden sollten, damit *die Wälder in ein Ufnehmen gebracht werden*<sup>219</sup>. Diese von der Herrschaft ins Auge gefaßte "Bestandsaufnahme" verweist auf das Hauptkennzeichen der ersten nassau-saarbrückischen Waldordnung, das in der Erhaltung des Waldbestandes zu sehen ist<sup>220</sup>. Dies zeigt sich auch an den Kompetenzen des neu gegründeten Oberforstamts, die gleich im Anschluß an die Eingangsformel festgelegt wurden: Der Oberforstmeister sollte *mit allem Fleiß* auf die landesherrlichen Forsten sehen, damit der Landesherrschaft dort *zu Eckern Zeitten mit Eintreibung der Mastschwein wie auch Verkaufung Holtzes (...) guter Nutzen möge geschafft werden, daß auch in denselben kein Schade geschehe*; auch hatte er auf die andern Waldförster *Achtung (zu) geben*

---

vorherrschende Meinung widerlegt, daß erst 1728 ein Forstamt eingesetzt wurde (vgl. Köllner, Land, S.437; nach ihm: Ruppertsberg, Grafschaft II, S.218; Collet, Wirtschaftsleben, S.27 usw.); die gängige Auffassung in der Landesgeschichte basiert auf der Petition der Köllertaler Bauern vom 13. April 1730, wo dies in der Tat behauptet wird; allerdings war für die Köllertaler, die eigenen Wald besaßen, das Oberforstamt auch wirklich etwas Neues (vgl. dazu weiter unten im Text).

<sup>216</sup> Die ersten veröffentlichten nassau-saarbrückischen Forstordnungen stammen von 1603 (LA SB 22/2307, S.1-24), von 1607 (LA SB 22/2308, S.27-38) und von 1619 (LA SB 22/2308, S.39-60); vgl. dazu weiter unten im Text.

<sup>217</sup> Vgl. oben im Text; nach Blickle, Wald, S.38, entstanden die ersten Forstordnungen um 1500 in Süddeutschland.

<sup>218</sup> Nassau-saarbrückische Waldordnung vom 1. Januar 1603: LA SB 22/2307, S.1-22 (zeitgenössische Abschrift); s.a. Ruppertsberg, Grafschaft II, S.50.

<sup>219</sup> Nassau-saarbrückische Waldordnung vom 1. Januar 1603: LA SB 22/2307 (Abschrift), S.1.

<sup>220</sup> Vgl. dagegen Ebert, Waldnutzung, S.43f. (zit. S.44), der behauptet, daß die Waldordnung von 1603 "vornehmlich der Sicherung von jagdlich genutzten Bannwäldern diene" (S.43). Diese Einschätzung für die Waldordnung als Ganzes ist falsch, sie trifft nur auf einen kleinen Teilbereich zu (s.dazu unten im Text). Außerdem schreibt Ebert die im Text zitierte Eingangsformel erst der Waldordnung von 1716 zu, in der für ihn "zum ersten Mal (sic!) in der Furcht vor einer Holznot eine Bestandsaufnahme festgelegt (wurde)" (S.44); bei der von ihm dann zitierten Eingangsformel aus der Waldordnung von 1716 handelt es sich in Wirklichkeit um eine fast wortwörtliche Übernahme aus der ersten Waldordnung von 1603; auch die von Ebert für den vorgeblich erstmaligen Beleg einer befürchteten Holznot zitierte Passage aus der Waldordnung von 1716 findet sich wortgetreu bereits in der Waldordnung von 1603 wieder (s. auch dazu weiter unten im Text). Überhaupt sind die Angaben von Ebert mit äußerster Vorsicht zu genießen, er hat ganz offensichtlich nur die wenigen bei Sittel (Sammlung) abgedruckten Forstordnungen herangezogen und daraus dann unhaltbare 'Rückschlüsse' gezogen, die sich auch auf die anderen unveröffentlichten und ihm offenbar gar nicht bekannten Forstordnungen bezogen.